

oder der Erfüllung anderer Pflichten entstandenen Kosten zu erstatten (§ 29).

Die Wehrpflichtigen haben sich entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der zusätzlich an den einzelnen Wehrpflichtigen ergangenen Aufforderung des Wehrkreiskommandos zur Musterung zu melden.

Die *Musterungskommissionen* setzen sich jeweils folgendermaßen zusammen: der Leiter des Wehrkreiskommandos oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender, ein vom Vorsitzenden des Rates beauftragter Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. des Stadtbezirkes, ein Mitarbeiter der Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit und drei Fachärzte (darunter ein leitender Arzt) als Mitglieder.

Die Mitglieder der Musterungskommission werden vom Leiter des Wehrkreiskommandos im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern für die gesamte Dauer der jeweiligen Musterung eingesetzt. Über eine Auswechslung, die nur in Ausnahmefällen zulässig ist, entscheidet ebenfalls der Leiter des Wehrkreiskommandos. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben kann der Leiter des Wehrkreiskommandos den Mitgliedern Weisungen erteilen.

Die Musterungskommission kann zu ihrer Beratung andere Personen, insbesondere Fachärzte oder Vertreter von Betrieben, hinzuziehen und Auskünfte oder Unterlagen einholen. So wird sie dann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, wenn die Mehrzahl der zu musternden Wehrpflichtigen aus einem Großbetrieb des Kreises kommt. Oftmals ist ein Facharztgutachten zur Feststellung der Tauglichkeit erforderlich. Die Musterungskommission ist auch berechtigt, Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu befreien.

Neben der Feststellung der Tauglichkeit und der sonstigen Eignung für den Wehrdienst werden bei der Musterung die vorbereiteten Wehrdokumente überprüft und ergänzt (Wehrdienstausweis und Wehrstammkarte). Außerdem wird von der Musterungskommission über Anträge auf zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst entschieden.

Die Musterungskommission gibt dem Wehrpflichtigen ihre Entscheidung bekannt, erteilt ihm Auflagen, sich fachärztlich behandeln zu lassen, soweit es zur Herstellung oder Erhaltung der Diensttauglichkeit notwendig ist, oder sich durch Teilnahme an organisierten Ausbildungsmaßnahmen spezielles Wissen und Können anzueignen, und übergibt ihm

den Wehrdienstausweis. Soweit es zu diesem Zeitpunkt bereits möglich ist (z.B. für den freiwilligen Wehrdienst), wird dem Wehrpflichtigen der wahrscheinliche Zeitpunkt der Einberufung mitgeteilt.

Gegen Entscheidungen der Musterungskommission ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Woche an das zuständige Wehrkreiskommando zu richten, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Gibt das Wehrkreiskommando der Beschwerde nicht statt, dann entscheidet darüber eine Kommission beim Wehrbezirkskommando, der der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes angehört.

Die Regelungen über die Musterung gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Einberufungsüberprüfung entsprechend (§§13 - 17 der Einberufungsordnung). Die Einberufungsüberprüfung wird für einen großen Teil der Wehrpflichtigen notwendig, da bei ihnen die Musterung zeitlich so weit zurückliegt, daß deren Ergebnisse nicht mehr die Gewähr für eine richtige Einberufung bieten. Bei der Einberufungsüberprüfung wird festgelegt, zu welcher Teilstreitkraft, Waffengattung, Spezialtruppe oder zu welchem Dienst der Nationalen Volksarmee der Wehrpflichtige voraussichtlich einberufen wird.

Die Einberufung der zum Wehrdienst vorgesehenen Bürger wird vom Wehrkreiskommando mittels *Einberufungsbefehl* vorgenommen. Der Einberufungsbefehl ist verwaltungsrechtlich eine Einzelentscheidung, die zwischen dem Wehrpflichtigen und der NVA ein Wehrdienstverhältnis begründet. Die darin getroffenen Festlegungen, z.B. über Zeit und Ort der Gestellung, sind für den Wehrpflichtigen verbindlich.

Liegen objektive Hinderungsgründe vor, z.B. Krankheit, so hat er unverzüglich das Wehrkreiskommando zu informieren. Auch in diesen Fällen gilt der Einberufungsbefehl, bis dem Wehrpflichtigen vom Wehrkreiskommando eine andere Entscheidung mitgeteilt wird.